

6/17-20

Kanton Solothurn
Gemeinde Flumenthal

Schutzzonen-Reglement zum Schutzzonen-Plan

für die Quelle auf Parzelle 228 (612.115/231.680)
Eigentümerin: Einwohnergemeinde Flumenthal

Die Einwohnergemeinde Flumenthal erlässt gestützt auf § 27 der kantonalen Verordnung zum Schutze der Gewässer zur Sicherstellung der Trink- und Brandwasserversorgung das nachstehende Schutzzonenreglement zum Schutzzonenplan 1:2500:

Art. 1 Allgemeine Zweckbestimmung

Das Reglement gilt für das im Schutzzonen-Plan ausgeschiedene Schutzgebiet. Es dient dem Zweck, das Quellwasser so weit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art. 2 Umfang und Unterteilung

Die Schutzzone ist aufgrund hydrogeologischer Untersuchungen in die nachstehenden, in den Plänen dargestellten drei Teilzonen gegliedert worden:

- S I Fassungsbereich
- S II Engere Schutzzone
- S III Weitere Schutzzone

Art. 3 Nutzungsvorschriften

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + zugelassen
- verboten
- b besondere Auflagen und Bedingungen der Gewässerschutzbehörden sind einzuhalten

Die Anmerkungen bilden einen Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

	S 1	S II	S III
A. <u>Land- und forstwirtschaftl. Nutzung</u>			
Grasbau, Wald, Hecken	+	+	+
Acker-, Gemüse- und Obstbau, Gärten	-	+	+
Düngung mit Gülle, Mist, Kehrreifeikompost und Handelsdünger	-	+ ¹	+
Ausbringen von Klärschlamm, Kehrreifeikompost und -frischkompost	-	-	+
Pflanzenschutzmittel und Herbizide	-	+ ²	+ ²
Bewässerung mit Abwässern	-	-	-
Jauchegruben, -leitungen, -behälter, Rauhfuttersilos, Mistablagerung auf Mistplatte (Neuanlagen)	-	-	+
Mistzwischenlagerung im Feld	-	-	+
B. <u>Sportanlagen</u>			
Grün- und Hartanlagen	-	+ ²	+ ²
C. <u>Hoch- und Tiefbauten (Neuanlagen)</u>			
Hochbauten ohne oder mit Schmutzwasseranfall in denen jedoch keine anderen wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	+ ^b	+ ^b
Zugehörige Abwasseranlagen	-	+ ^b	+ ^b
Gewerbliche und industrielle Bauten	-	-	-

Sickerschächte	-	-	-
Strassen	-	+ ^b	+ ^b
Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	-	+	+
Autoabstellplätze mit Wasseranschluss	-	+ ³	+ ³
<u>D. Anlagen, Umschlageplätze und Rohrleitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten</u>	-	+ ⁴	+ ⁴
<u>E. Materiallager, Deponien, Friedhöfe</u>			
Generell	-	-	-
Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	+ ^b	+ ^b
<u>F. Bestehende Bauten und Anlagen</u>			
Abwasseranlagen:			
Die Anlagen sind auf ihre Dichtigkeit zu prüfen, wenn Verdacht auf Undichtheit besteht. Sie sind wenn nötig abzudichten oder zu ersetzen.			
Tankanlagen:			
Altanlagen sind anlässlich der nächsten Tankrevision den für die Zone S geltenden Vorschriften anzupassen, so dass sie annähernd den gleichen Sicherheitsgrad erreichen wie Neuanlagen.			

Anmerkungen

1. Es dürfen im Jahr max. 120 m³ Gülle (ca. 1:2 verdünnt) oder max. 90 m³ Gülle (ca. 1:1 verdünnt) je ha ausgebracht werden. Die einzelne Güllegabe darf nicht mehr als 30 m³ Flüssigkeit pro ha betragen. Mist dürfen max. 40 t/ha in der Gabe ausgebracht werden.

Gülle und Mist sind gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Gülle in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Die Gülle darf nicht oberflächlich zur Quelfassung abfliessen können.

Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein.

2. Herbizide und Pflanzenschutzmittel sind in jedem Fall sehr zurückhaltend anzuwenden.
3. Parkplätze, Vorplätze und Autoabstellplätze mit Wasseranschluss sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Kanalisationsanschluss zu versehen.
4. Es gilt die Eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981.

Art. 4 Weitere Nutzungsbeschränkungen

Wo nichts anderes erwähnt, gelten die Eidg. Düngeungsrichtlinien, die Eidg. Wegleitung zu Anwendung von Düngemitteln, die Richtlinie für die Anwendung von Klärschlamm, die Eidg. Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und weitere Weisungen, Empfehlungen und Merkblätter der Eidg. Anstalten. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 5 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhören der Einwohnergemeinde Flumenthal vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine Gefährdung der Quellfassung erfolgt.

Art. 6 Zuständigkeit

Für die Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes ist die Einwohnergemeinde Flumenthal zuständig.

Art. 7 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Art. 8 Grundbucheintrag

Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Quellwassers"



Einwohnergemeinde Flumenthal

Der Ammann

Der Gemeindeschreiber

U. Schreiber

O. Rieder

17.9.84

ky

Gemeinderatsbeschluss vom 16. 5.1983

Oeffentliche Auflage vom 3. 6.1983 - 2. 7.1983

Genehmigt durch Regierungsrat am 3382... mit RRB Nr. 27. November 84

Dr. Max Gygis

